

Checkliste: Wie werde ich Kunde?

1. Füllen Sie das Formular „Antrag auf Abschluss eines Rahmenvertrages“ in zweifacher Ausfertigung vollständig aus und unterschreiben Sie auf der zweiten Seite beim Kreuz. Wir senden Ihnen für Ihre Unterlagen eine Ausfertigung dieses Antrages von uns gegengezeichnet per Post im Original zurück.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Produktinformationsblätter sind zu Ihrer Information und verbleiben bei Ihren Unterlagen.
2. Senden Sie folgende Dokumente im Original und per Post an uns ab:
 - Formular „Antrag auf Abschluss eines Rahmenvertrages“ (zweifach)
 - Kopie Ihres Reisepasses oder Personalausweises
 - ggf. Formular Referenzkonto (zur Erhöhung Ihrer Sicherheit)
 - ggf. Handelsregisterauszug (nur für juristische Personen wie z.B. GmbH, AG notwendig)
3. Die Geschäftsführung prüft Ihre Unterlagen und lässt Ihnen im Normalfall umgehend die Beitrittsbestätigung per E-Mail und Post zukommen.

Bitte überweisen Sie erst dann Gelder auf ein Treuhandkonto unserer Einkaufsgemeinschaft, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Rahmenvertrages positiv bestätigt haben.

Falls Sie einen regelmäßigen Sparplan beginnen möchten, richten Sie bitte nach Erhalt der Aufnahmebestätigung einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank ein. Die Geschäftsführung nimmt keine Abbuchungen von Kundenkonten im Lastschriftverfahren vor. Der Ankauf neuer Barren findet wöchentlich am letzten Handelstag einer Woche statt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen immer gerne zur Verfügung:

Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH
Ulmer Straße 23
D-89547 Gerstetten

Tel. +49 (0)7323 / 92 013 92
E-Mail: info@goldsilber.org

Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH

Ulmer Str. 23, 89547 Gerstetten

Antrag auf Abschluss eines Rahmenvertrages

Hiermit beantrage ich den Zugang zu den Dienstleistungen der Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH mit Sitz in D-89547 Gerstetten (nachfolgend "EKG" genannt).

Hinweis: Ein Vertragsverhältnis (der "Rahmenvertrag") mit dem Kunden kommt erst durch die Annahme dieses Angebots zum Abschluss eines Rahmenvertrages durch die EKG in Textform zustande.

1. Antragsteller

ggf. Firma: _____
(nur bei juristischen Personen, z.B. GmbHs, AGs, etc.)

Vorname, Name: _____
(bei juristischen Personen Geschäftsführer oder Inhaber)

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Geburtstag / Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

2. Gegenstand

Die EKG handelt mit physischen Metallen und lagert bzw. verwaltet diese für ihre Kunden auf Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit diesem Antrag auf Abschluss eines Rahmenvertrages beantragt der Antragsteller den Zugang zu diesen Dienstleistungen.

3. Kommunikationswege

3.1. Alle Informationen, die die EKG Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit der mit diesem Antrag durch den Kunden beantragten Geschäftsbeziehung zur EKG, oder den gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln hat, werden entweder (a) per E-Mail unter der oben unter "1. Antragsteller" angegebenen E-Mailadresse übermittelt oder (b) im passwort-geschützten Kundenbereich der Homepage der EKG zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

3.2. Wünscht die EKG bei der Zuleitung von Informationen per E-Mail vom Kunden eine Empfangs- bzw. Lesebestätigung, wird der Kunde diesem Wunsch entsprechen.

3.3. Bei Übermittlung von Nachrichten oder vertraulichen Informationen durch die EKG per E-Mail ist es möglich, dass Dritte die E-Mail lesen oder manipulieren. Daher kann insbesondere die Wahrung der Vertraulichkeit bei Nutzung dieses Mediums von der EKG nicht sichergestellt werden.

Der Antragsteller erklärt gegenüber der EKG, dass er

- Bestätigungen über die Abwicklung von Kaufverträgen per E-Mail erhalten möchte (z. B. Verbuchungen, Eingangs- und Ausführungsbestätigungen; **keine Werbung**, kann jederzeit widerrufen werden).
- Keine Bestätigungen per E-Mail erhalten möchte.

Der Antragsteller akzeptiert, dass er bei Wahl der zweiten Option (keine Bestätigungen per E-Mail) die Informationen z. B. über Kauf- oder Verkaufsverträge sowie über sonstige Aktualisierungen oder Änderungen nicht per E-Mail erhält, sondern diese Informationen dem Kunden im passwortgeschützten Kundenbereich der Homepage der EKG zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, sämtliche über den passwortgeschützten Kundenbereich der Homepage der EKG zur Verfügung gestellten Informationen eigenständig abzurufen.

3.4. Sollten sich die Kommunikationswege ändern, wird der Kunde die EKG hierüber unverzüglich informieren.

4. Angaben nach dem Geldwäschegesetz

Der Antragsteller erklärt gegenüber der EKG, dass er bei Abschluss des Vertrages

- für eigene Rechnung
- für fremde Rechnung

handelt.

5. Erklärung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH, und die darin enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes (§ 13 AGB) in der Fassung vom 07.09.2023 habe ich erhalten, und bin mit deren Geltung einverstanden. Der Antragsteller ist jederzeit berechtigt, die Einwilligung zur Verarbeitung und Nutzung seiner personen- und vertragsbezogenen Daten, die nicht zur Durchführung und Erfüllung vertraglicher Pflichten der Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH notwendig sind, zu widerrufen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)



(eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH

Ulmer Str. 23, 89547 Gerstetten

Antrag auf Abschluss eines Rahmenvertrages

Hiermit beantrage ich den Zugang zu den Dienstleistungen der Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH mit Sitz in D-89547 Gerstetten (nachfolgend "EKG" genannt).

Hinweis: Ein Vertragsverhältnis (der "Rahmenvertrag") mit dem Kunden kommt erst durch die Annahme dieses Angebots zum Abschluss eines Rahmenvertrages durch die EKG in Textform zustande.

1. Antragsteller

ggf. Firma: _____
(nur bei juristischen Personen, z.B. GmbHs, AGs, etc.)

Vorname, Name: _____
(bei juristischen Personen Geschäftsführer oder Inhaber)

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Geburtstag / Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

2. Gegenstand

Die EKG handelt mit physischen Metallen und lagert bzw. verwaltet diese für ihre Kunden auf Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit diesem Antrag auf Abschluss eines Rahmenvertrages beantragt der Antragsteller den Zugang zu diesen Dienstleistungen.

3. Kommunikationswege

3.1. Alle Informationen, die die EKG Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit der mit diesem Antrag durch den Kunden beantragten Geschäftsbeziehung zur EKG, oder den gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln hat, werden entweder (a) per E-Mail unter der oben unter "1. Antragsteller" angegebenen E-Mailadresse übermittelt oder (b) im passwort-geschützten Kundenbereich der Homepage der EKG zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

3.2. Wünscht die EKG bei der Zuleitung von Informationen per E-Mail vom Kunden eine Empfangs- bzw. Lesebestätigung, wird der Kunde diesem Wunsch entsprechen.

3.3. Bei Übermittlung von Nachrichten oder vertraulichen Informationen durch die EKG per E-Mail ist es möglich, dass Dritte die E-Mail lesen oder manipulieren. Daher kann insbesondere die Wahrung der Vertraulichkeit bei Nutzung dieses Mediums von der EKG nicht sichergestellt werden.

Der Antragsteller erklärt gegenüber der EKG, dass er

- Bestätigungen über die Abwicklung von Kaufverträgen per E-Mail erhalten möchte (z. B. Verbuchungen, Eingangs- und Ausführungsbestätigungen; **keine Werbung**, kann jederzeit widerrufen werden).
- Keine Bestätigungen per E-Mail erhalten möchte.

Der Antragsteller akzeptiert, dass er bei Wahl der zweiten Option (keine Bestätigungen per E-Mail) die Informationen z. B. über Kauf- oder Verkaufsverträge sowie über sonstige Aktualisierungen oder Änderungen nicht per E-Mail erhält, sondern diese Informationen dem Kunden im passwortgeschützten Kundenbereich der Homepage der EKG zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, sämtliche über den passwortgeschützten Kundenbereich der Homepage der EKG zur Verfügung gestellten Informationen eigenständig abzurufen.

3.4. Sollten sich die Kommunikationswege ändern, wird der Kunde die EKG hierüber unverzüglich informieren.

4. Angaben nach dem Geldwäschegesetz

Der Antragsteller erklärt gegenüber der EKG, dass er bei Abschluss des Vertrages

- für eigene Rechnung
- für fremde Rechnung

handelt.

5. Erklärung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH, und die darin enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes (§ 13 AGB) in der Fassung vom 07.09.2023 habe ich erhalten, und bin mit deren Geltung einverstanden. Der Antragsteller ist jederzeit berechtigt, die Einwilligung zur Verarbeitung und Nutzung seiner personen- und vertragsbezogenen Daten, die nicht zur Durchführung und Erfüllung vertraglicher Pflichten der Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH notwendig sind, zu widerrufen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)



(eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH – Ulmer Str. 23 - D-89547 Gerstetten
Bitte dieses Formular per Post im Original abschicken.

Referenzkonto

Hiermit möchte ich

Vorname

Name

Kundennummer

meine folgende Bankverbindung als Referenzkonto bei der Einkaufsgemeinschaft hinterlegen
(Hinweis: Das Referenzkonto muss ein Konto sein, bei dem Sie Kontoinhaber oder Mitkontoinhaber sind. Der Sitz der Bank muss Ihrem steuerlichen Wohnsitzland entsprechen):

Kontoinhaber:	_____
Name der Bank:	_____
IBAN:	____-____ ____-____ ____-____ ____-____ ____-____ ____-____
BIC:	____-____ ____-____ ____-____

Bitte führen Sie zukünftige Überweisungen an mich, z. B. bei Metallverkäufen, ausschließlich auf dieses Konto durch.

Für evtl. Rückfragen erreichen Sie mich tagsüber unter:

Mobiltelefon

E-Mail

Ort

_____, den _____
Datum

Unterschrift Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 07. September 2023

§ 1 Vorbemerkung und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH (nachfolgend „EKG“ genannt) aus den Bereichen Edel- und Technologiemetalle (nachfolgend „Metalle“ genannt) mit Verbrauchern und Unternehmen (nachfolgend „Kunden“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage des Rahmenvertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Der Rahmenvertrag und diese AGB geben alle zwischen der EKG und dem Kunden getroffenen Abreden wieder. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die EKG deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(3) Die EKG handelt mit Metallen und bietet deren Lagerung sowie Verwaltung für Kunden an. Die EKG erbringt keine Finanzdienstleistungen, insbesondere keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung.

(4) Die Angebote der EKG stellen keine Unternehmensbeteiligung dar wie z. B. die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds. Die Kunden handeln individuell und unabhängig von anderen Kunden direkt Metalle und verfolgen dadurch ihre eigene individuelle Strategie.

§ 2 Vertragspartner

Vertragspartner ist:
Name der Gesellschaft: Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH
Sitz: Ulmer Str. 23, D-89547 Gerstetten
Handelsregister: Ulm/Donau, HRB 727569
Telefon: +49 (0)7323 / 9201392
Telefax: +49 (0)7323 / 9537960
Vertreten durch: Dr. rer. nat., MPhil, Dipl.-Ing.(FH) Jürgen Müller (Geschäftsführer), Dipl.-Kfm. Jörg H. Werner (ppa.), Jacqueline Völker (ppa.).

§ 3 Kunden und Vertretung

(1) Kunden können nur natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften sein. Es kann nur derjenige Kunde werden, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Zugang der vollständigen Antragsunterlagen in Schriftform bei der EKG:

- vom Kunden unterzeichneter Antrag auf Abschluss eines Rahmenvertrages
- Kopie eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses des Kunden
- Handelsregisterauszug (nur für juristische Personen)

b) Zustimmung der Geschäftsführung der EKG zum Antrag des Kunden in Textform.

(2) Kunden können sich vorbehaltlich etwaiger in diesen AGB geregelten Ausnahmen bei der Ausübung ihrer Kundenrechte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, sich durch eine notariell beglaubigte Originalvollmacht auszuweisen. Nur im Einzelfall kann die EKG hiervon absehen, soweit ein anderweitiger adäquater Nachweis erbracht wird.

§ 4 Zustandekommen von Kaufverträgen

(1) Ein Kaufvertrag zwischen dem Kunden und der EKG zum Erwerb von Metallen kommt wie folgt zustande:

a) Ein gemäß § 3 zugelassener Kunde bietet der EKG den Abschluss eines Kaufvertrages durch Überweisung eines auf Euro lautenden Betrages unter Angabe seines Namens, seiner ihm durch die EKG zugewiesenen Kundennummer und der Aufteilung des überwiesenen Betrages auf die gewünschten Metalle auf folgende

Sammeltreuhandkonten der EKG an:
Edelmetalle Gold, Silber, Platin und Palladium:
IBAN: DE14 6329 0110 0381 9320 10
Technologiemetalle Indium, Gallium, Germanium, Rhenium, Neodym, Dysprosium, Europium, Terbium, Yttrium: IBAN: DE13 6329 0110 0381 9320 28
jeweils bei der Heidenheimer Volksbank e.G. (BIC: GENODES1HDH).

- b) Nach jedem Zahlungseingang erhält der Kunde in Textform eine Eingangsbestätigung hinsichtlich des von ihm eingezahlten Betrages unter Angabe der Höhe der Gutschrift sowie der vom Kunden gewünschten Aufteilung des Betrages auf die verschiedenen Metalle. Diese Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots des Kunden durch die EKG dar.
- c) Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn die EKG den Kauf mit einer Ausführungsbestätigung in Textform ausdrücklich bestätigt.
- (2) Einzahlungen werden vom Kunden auf das jeweilige oben genannte Sammeltruhandkonten der EKG überwiesen. Einzahlungen, die nach 12.00h des gemäß § 5 Ziffer 3 definierten Handelstages auf den Sammeltruhandkonten der EKG eingehen, werden für den Einkauf in der Folgeweche vorgemerkt. Barzahlungen und elektronisches Geld im Sinne von § 1a Abs. 3 ZAG können nicht angenommen werden. Abbuchungen im Lastschriftverfahren können von der EKG nicht durchgeführt werden.

§ 5 Abwicklung von Kaufverträgen

(1) Die EKG wird nach Eingang der von Kunden eingezahlten Beträge die Metalle von ihren Lieferanten erwerben.

(2) Um das Aufgeld der Metalle gering zu halten, strebt die EKG den Erwerb möglichst großer Einheiten bzw. Gebinde an.

(3) Neue Metalle werden von der EKG jeweils am letzten Handelstag einer Kalenderwoche bei ihren Lieferanten erworben und an die Kunden weiterveräußert. Ist der Metallhandel an diesem Handelstag aus einem sonstigen wichtigen Grund (insbesondere krankheitsbedingter Ausfall der Geschäftsführung der EKG, Aussetzung des Handels) nicht möglich, kann der Handelstag verschoben werden.

(4) Der Verkaufspreis entspricht dem Einkaufspreis der EKG zuzüglich etwaiger Aufgelder und Lieferkosten des jeweiligen Lieferanten, d. h. eine Handelsspanne seitens der EKG wird nicht erhoben. Die Fixierung des Preises der Metalle, d. h. die Wertstellung für den Kunden, erfolgt am Kauftag. Die Berechnung des Preises der Metalle erfolgt durch den Lieferanten.

(5) Die vom jeweiligen Kunden erworbenen Metalle werden diesem kontenmäßig nach Gewicht und Wert gutgeschrieben und können auch den Bruchteil einer Gewichtseinheit ausmachen. Gewicht und Wert der Metalle werden auf drei Stellen hinter dem Komma angegeben und können im Kundenbereich der Homepage der EKG jederzeit von den Kunden eingesehen werden.

(6) Die EKG verpflichtet sich, die Metalle ausschließlich von Herstellern oder Lieferanten zu beziehen, die den marktüblichen Qualitätsstandards entsprechen. Im Bereich der Edelmetalle werden nur im Sinne der London Bullion Market Association „Good Delivery“ Barren bezogen. Im Bereich der Technologiemetalle werden nur DIN oder ISO zertifizierte Händler, die originalverpackte Produkte namhafter und in der Industrie bekannter Hersteller liefern können, berücksichtigt.

§ 6 Gewährleistung

Die Leistungspflicht der EKG ist auf die von ihren Lieferanten gelieferten Metalle beschränkt (beschränkte Gattungsschuld). Im übrigen stehen dem Kunden bei Mängeln der Metalle die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

§ 7 Lagerung der Metalle

(1) Der Kunde beauftragt die EKG, die von ihm erworbenen Metalle direkt in das für das jeweilige Metall vorgesehene Lager zu liefern und einzulagern. Gold wird in einem Schweizer Zollfrei- oder Inlandslager gelagert; Silber, Platin und Palladium in einem Schweizer Zollfreilager. Technologiemetalle werden entweder in einem Schweizer oder einem Deutschen Zollfreilager gelagert. Die EKG ist berechtigt, Dritte mit der Einlagerung zu beauftragen. Werden Metalle des Kunden in der Schweiz eingelagert, beauftragt die EKG die EKG Verwaltungsgesellschaft mbH (Schweiz) mit der Einlagerung der Metalle des Kunden. Der Kunde stimmt der Sammellagerung seiner Metalle zu. Eine direkte Auslieferung von Metallen an den Kunden unmittelbar nach deren Erwerb bei der EKG ist nicht möglich.

(2) Die EKG trägt dafür Sorge, dass die jeweiligen Verwalter der Lagerstätten Versicherungen gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl und Beraubung für die in den betreffenden Lagerstätten verwahrten Metalle abschließen. Die Einzelheiten zum Umfang und Ausschluss der Versicherungsdeckung werden in den jeweiligen Versicherungsbedingungen festgelegt.

(3) Kunden erwerben Miteigentum an Metallen nach Bruchteilen. Hieraus ergeben sich Verfügungsbeschränkungen, auf die §§ 741 ff BGB und §§ 1008 bis 1011 BGB wird hingewiesen. Insbesondere kann der Kunde als Miteigentümer nach Bruchteilen zwar über seinen Anteil verfügen, jedoch nur soweit die Interessen der übrigen Miteigentümer nach Bruchteilen nicht beeinträchtigt werden. Kunden können daher z. B. keine physische Lieferung ihres Anteils an einem Barren oder einem Gebinde verlangen. Ist der Kunde Eigentümer ganzer Barren oder Gebinde, gelten die Vorschriften des § 9 Ziffer 4 dieser AGB zur physischen Auslieferung. Ergänzend hierzu gelten für Gold die Vorschriften des § 9 Ziffer 5 dieser AGB zur Auslieferung von Goldbarren mit einem Gewicht von weniger als 1 kg.

(4) Die EKG darf die Metallbestände ihrer Kunden nicht verleihen, sicherungsübereignen, verpfänden, beleihen oder sonst über sie verfügen.

(5) Der Kunde beauftragt die EKG, für die Lagerung, Versicherung und Verwaltung seiner Metalle am letzten Handelstag eines Monats den Prozentsatz seiner jeweiligen Metalle zu veräußern und auszubuchen, der der vom Kunden zu entrichtenden Verwaltungsvergütung entspricht. Die Veräußerung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Kunden. Die monatlichen Prozentsätze für die jeweiligen Metalle inkl. Mehrwertsteuer sind: Gold, Platin und Palladium 0,08%; Silber: 0,09%; Indium, Gallium, Germanium, Rhenium, Neodym, Dysprosium, Europium, Terbium und Yttrium: 0,125%.

§ 8 Dauer des Rahmenvertrages

(1) Der Rahmenvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages durch den Kunden ist nur dann möglich, wenn alle Metalle des Kunden gemäß § 9 Ziffer 2 veräußert wurden. Die Kündigung hat in Schriftform gegenüber der EKG zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Eine Kündigung des Rahmenvertrages durch die EKG kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor wenn:

- a) der Kunde falsche Angaben im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss macht,
- b) der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Geldwäschegesetzes (GwG), verstößt,
- c) der Kunde die EKG vorsätzlich schädigt oder versucht zu schädigen.

(4) Eine Kündigung des Rahmenvertrages durch die EKG hat auf das Bestehen des Lagervertrages keinen Einfluss.

§ 9 Dauer des Lagervertrages

(1) Der Lagervertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung des Lagervertrages durch Kunden ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch

- a) Beauftragung der EKG zum Verkauf aller oder einzelner Metalle in Schriftform,
- b) Übertragung aller oder einzelner Metalle auf andere, gemäß § 3 dieser AGB zugelassene Kunden der EKG und Mitteilung dieser Übertragung gegenüber der EKG in Schriftform,

- c) Beauftragung der EKG zur physischen Auslieferung an den Kunden gemäß nachfolgenden Regelungen unter § 9 Ziffer 4 und Ziffer 5

möglich. Teilkündigungen sind bis zu einem in der Lagerung verbleibenden Metallwert zum Zeitpunkt der Kündigung von 500,- EUR möglich.

(3) Eine Kündigung des Lagervertrages durch die EKG kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn der EKG ihrerseits die Lagerräume gekündigt und keine geeigneten Ersatzlagerräume beschafft werden können oder aufgrund der Änderung gesetzlicher Bestimmungen die Fortsetzung des Lagervertrages unmöglich oder unzumutbar wird.

(4) Die physische Auslieferung von Metallen kann der Kunde aufgrund der Begründung von Bruchteilseigentum nur verlangen, soweit der Wert der ihm zugewiesenen Verrechnungseinheiten dem Wert vollständiger Metallgebilde bzw. Barren zum Zeitpunkt der Kündigung entspricht. Im Übrigen erhält der Kunde den Veräußerungserlös für die von ihm durch Beauftragung der EKG veräußerten Metalle. Auslieferungsort für die Gebinde bzw. Barren ist der jeweilige Lagerort. Sämtliche mit der Auslieferung im Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. anfallende Steuern, Zölle, Transportkosten, Versicherungen oder weitere Abgaben hat der Kunde zu tragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Erhalt von Barren oder Gebinden in bestimmten Größen oder Stückelungen oder eines bestimmten Herstellers. Die Auslieferung von Metallen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Frist für eine physische Auslieferung beträgt längstens 4 Wochen ab Zugang der Kündigung des Kunden bei der EKG. Die Auslieferungsgebühr für zollfrei gelagerte Metalle beträgt 150,- EUR inkl. MwSt. und wird dem Kunden von der EKG gesondert in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist vor der physischen Auslieferung zur Zahlung durch den Kunden an die EKG fällig.

(5) In Ergänzung zu Ziff. 4 dieses Paragraphen kann ein Kunde die Auslieferung von Goldbarren mit einem Gewicht von weniger als 1 kg ab Lager Schweiz beantragen. In diesem Fall versucht die EKG zum nächsten Erwerbszeitpunkt im Sinne des § 5 Ziffer 3 die vom Kunden gewünschten Goldbarren zur Auslieferung an den Kunden zu erwerben. Ein Anspruch des Kunden auf Auslieferung von Goldbarren mit einem Gewicht von weniger als 1 kg besteht nicht, sondern richtet sich nach der Verfügbarkeit bei den Lieferanten der EKG sowie der aktuellen Marktlage. Die Mehrkosten für die Beschaffung von Goldbarren unter 1 kg (Aufgeld und Formkosten) werden dem Kunden von seinem Metallbestand abgezogen.

(6) Der Vertrag bleibt auch nach dem Ableben des Kunden bestehen. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist die EKG lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsam Bevollmächtigten der Erben oder einem Testamentsvollstrecker zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den Auftrag für sämtliche Erben zum Erlöschen. Der Widerrufende ist verpflichtet, sich durch Erbschein, bzw. als Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnisse auszuweisen. Nur im Einzelfall kann die EKG hiervon absehen, soweit ein anderweitiger Nachweis erbracht wird.

(7) Die EKG verpflichtet sich, einen gewünschten Verkauf an den gemäß § 5 Ziffer 3 definierten Handelstagen insofern zu unterstützen, als sie die Metalle anderen Kunden der EKG oder den jeweiligen Lieferanten zum Ankauf anbieten wird.

(8) Die EKG weist darauf hin, dass die steuerliche Behandlung des Metallverkaufs in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt. Die Klärung der Frage, ob beim Kunden durch die Veräußerung ein steuerlicher Vorgang verwirklicht oder ausgelöst wird, obliegt diesem selbst. Der Kunde ist ggf. selbst gegenüber den Finanzbehörden erklärungs- und abgabepflichtig. Die EKG kann diesbezüglich keine Steuerberatung anbieten und verweist auf die steuerberatenden Berufe.

§ 10 Identifizierung

(1) Die EKG ist in den nach dem Geldwäschegesetz (GwG) vorgeschriebenen Fällen insbesondere verpflichtet, weitergehende Identifizierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Kunden durchzuführen.

(2) Die EKG ist hierzu berechtigt die erforderlichen Informationen von den Kunden einzuholen.

(3) Sollte die EKG die erforderlichen Informationen nicht erlangen, kann es ihr gemäß § 3 Abs. 6 GwG untersagt sein, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu begründen oder diese fortzusetzen und darf sie keine Transaktion durchführen.

§ 11 Prüforgane

(1) Die Kunden wählen aus ihrem Kreis einen aus bis zu 6 Kunden bestehenden Beirat per Briefwahl. Die Amtszeit des Beirats beträgt drei Jahre. Jeder Kunde kann sich selbst unter Angabe von persönlichen Daten und Informationen wie z. B. Motivationsgründen als Beiratsmitglied vorschlagen. Die bei der EKG eingegangenen Wahlvorschläge werden im Vorfeld der Wahl an alle Kunden per E-Mail weitergeleitet. Die EKG setzt eine Frist, bis zu der die Stimmen zur Wahl bei ihr eingegangen sein müssen. Jeder Kunde hat 6 Stimmen, wobei pro Kandidat eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt in den Beirat werden die Kunden, die bei Fristende die meisten Stimmen auf sich vereinen können.

(2) Die Aufgaben des Beirates sind: Mitwirkung im Mehr-Augen-Prinzip bei der Öffnung und Schließung der Schweizer Lagerorte der EKG sowie der Ein- und Auslagerung von Metallen und die jährliche Auditierung der Metallbestände zusammen mit der EKG und einem externen Wirtschaftsprüfer oder Treuhänder.

(3) Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei als Maßstab die Sorgfalt gilt, wie sie in eigenen Angelegenheiten angewendet wird. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung für angefallene Kosten (z. B. Fahrtkosten), die von der EKG bezahlt werden. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung zwischen EKG und Beirat festgelegt.

(4) Die Mitglieder des Beirates sind aus wichtigem Grund berechtigt, von ihrem Amt vor Ablauf der Amtszeit zurück zu treten. Kündigt ein Beiratsmitglied den Lager- oder Rahmenvertrag mit der EKG oder kündigt die EKG ihrerseits dem Kunden aus wichtigem Grund, scheidet er automatisch aus dem Beirat aus. Ein Beiratsmitglied kann ebenso aus wichtigem Grund von der EKG vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, ohne dass eine Kündigung von einer der Parteien vorliegt. Für Mitglieder des Beirates, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinen konnten und die für das Amt noch immer zur Verfügung stehen.

(5) Die Mitglieder des Beirates bestimmen ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dieser übernimmt zentrale Koordinierungsfunktionen für die Zusammenarbeit des Beirates.

(6) Die EKG beauftragt eine oder mehrere externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Treuhänder, die die jährliche Inventur der Lagerbestände unter Mitwirkung des Beirates durchführen. Der jährliche Inventurbericht dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Treuhänder ist den Kunden im Kundenbereich der Homepage der EKG zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Risikohinweise und Haftung

(1) Die EKG schuldet dem Kunden keine Beratung im Hinblick auf den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Metallen. Jegliche Kaufentscheidung hat der Kunde selbst zu verantworten. Die EKG kann und wird dem Kunden keine verbindlichen Auskünfte über künftige Preisentwicklungen, Handelbarkeit, Marktentwicklungen oder ähnliche wirtschaftliche Prognosen über die Metalle erteilen.

(2) Die Metalle können erheblichen Preisschwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass die Metalle nur mit einem Verlust wieder veräußert werden können. Die EKG übernimmt keinerlei Gewähr für künftige positive Marktpreisentwicklungen für die Metalle und haftet nicht für

Verluste des Kunden. Darüber hinaus besteht das Risiko von Währungsverlusten, sofern die Metalle in Fremdwährungen gehandelt werden.

(3) Es besteht ferner das Risiko, dass der Handel mit den jeweiligen Metallen vollständig zum Erliegen kommt und der Kunde seine Metalle temporär oder endgültig nicht veräußern kann. Die EKG übernimmt keinerlei Gewähr, Garantie oder Zusicherung, dass der Kunde seine Metalle wieder veräußern kann und wird nicht für dadurch entstehende Verluste haften.

§ 13 Datenschutzerklärung

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke soweit dies im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Verwaltung von Metallen durch bzw. für Kunden erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann es aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich sein, dass diese Daten an Dritte übermittelt werden (z. B. Zollbehörden bei Einlagerung im Ausland, Heidenheimer Volksbank eG). Die genannten Daten werden nach der vollständigen Beendigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit der EKG gelöscht, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Auf diese AGB sowie dessen Auslegung und Anwendung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der EKG ist, soweit ein Gerichtsstand wirksam vereinbart werden kann, Heidenheim/Brenz. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern bestimmt sich der Gerichtsstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher Anforderungen das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, so kann die EKG diese ändern oder ergänzen und dies dem Kunden auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitteilen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten Kommunikationsweg Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn die EKG besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die EKG absenden.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Kaufvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB oder des Kaufvertrags hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder teilweise unwirksamen Bestimmung gilt die entsprechende gesetzliche Regelung. Dasselbe gilt im Falle von Lücken. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Produktinformationsblatt Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH Geschäftsbereich Edelmetalle

Stand: 10. September 2021

1. Produktbeschreibung

Anbieterin

Der Kauf und die Lagerung von Metallen ist ein Angebot der Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH mit Sitz in 89547 Gerstetten (Amtsgericht Ulm/Donau HRB 727569). Die Gesellschaft wird vertreten durch Dr. Jürgen Müller, Jörg Werner (ppa.) und Jacqueline Völker (ppa.). Mit Vorgesellschaften ist die Anbieterin seit 2005 auf dem Markt.

Kontoführung

Die Anbieterin überträgt der Heidenheimer Volksbank e.G. (Amtsgericht Ulm/Donau Genossenschaftsregister Nr. 660001) die Führung des insolvenzgeschützten Sammeltreuhandkontos, das zur Abwicklung der Kaufverträge verwendet wird.

Angebot

Die Anbieterin bietet den Mehrwertsteuerfreien Kauf und die Lagerung der Edelmetalle Gold, Silber, Platin und Palladium in physischer Barrenform an. Um das Aufgeld möglichst niedrig zu halten, kauft und lagert die Anbieterin standardmäßig 1 kg Goldbarren, 15 kg Silberbarren und 500 gr. Platin- und Palladiumbarren. Der wöchentliche Kauf erfolgt in Deutschland beim Hersteller Umicore, die Lagerung in einem bankenunabhängigen Schweizer Lager. Spätestens mit der Einlieferung der Metalle in das Schweizer Lager erwirbt der Kunde Bruchteilseigentum an den Metallen, d. h. je nach Kaufbetrag Teile ganzer Barren. Die Aufteilung der Metalle, die Kaufwoche und die Menge der gekauften Metalle kann der Kunde nach eigenem Ermessen frei bestimmen. Jeder Kunde verfolgt somit seine individuelle Kaufstrategie. Die Anbieterin kauft ausschließlich Barren, die im Sinne der London Bullion Market Association den „Good Delivery“ Standards entsprechen (Größe, Feinheit). Zugang zu den Lagerorten ist nur im 10-Augen-Prinzip möglich. Jährlich erfolgt eine Inventur aller Barren mit einem unabhängigen Schweizer Treuhänder.

Zielgruppe

Das Angebot der Anbieterin richtet sich an Kunden, die ihr Kapital in physische Edelmetalle anlegen, und diese in einem Hochsicherheitstresor in der Schweiz Mehrwertsteuerfrei einlagern möchten.

2. Produktdaten

Kaufbetrag

Eine von der Anbieterin geforderte Mindestkaufsumme besteht nicht. Ein Aufgeld der Anbieterin auf den Kaufbetrag wird nicht erhoben. Der vom Kunden einbezahlte Betrag wird zu 100 % zum

Kauf der gewünschten Metalle verwendet. Die Anbieterin hält keine Gelder, die am Handelstag bis 12 Uhr eingegangen sind, auf dem Sammeltreuhandkonto zurück. Die Metalle befinden sich spätestens ab dem Zeitpunkt der Einlagerung im Schweizer Lager im Eigentum der Kunden (Eigentum nach Bruchteilen). Einlagerungen finden, in Abhängigkeit von der Menge neu gekaufter Edelmetallbarren, in zeitlich unregelmäßigen Abständen statt.

Verzinsung

Es erfolgt keine Verzinsung des Metallwertes.

Laufzeit

Sowohl der Rahmenvertrag als auch der Lagervertrag zwischen der Anbieterin und dem Kunden werden laut den AGBs der Anbieterin auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Kündigung

Die Kündigung des Lagervertrages durch den Kunden ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wie folgt möglich:

- a) Beauftragung der Anbieterin zum Verkauf aller oder einzelner Metalle,
- b) Übertragung der Metalle auf andere Kunden der Anbieterin oder
- c) physische Auslieferung an den Kunden ab Lager Schweiz. Für Gold sind auch kleine Barrengrößen auf Antrag des Kunden auslieferbar.

Im Fall a) sind Wartezeiten möglich, wenn aktuell keine weiteren Kunden der Anbieterin die Metalle kaufen möchten und daher Barren an den Hersteller Umicore zurückgesendet werden müssen. Teilkündigungen sind bis zu einem in der Lagerung verbleibenden Metallwert von 500,- EUR möglich. Eine Kündigung des Rahmenvertrages ist nur dann möglich, wenn zuvor alle Metalle des Kunden veräußert wurden.

3. Wesentliche Risiken

Der Kauf von Edelmetallen birgt neben der Chance auf Wert- und Kaufkraftsteigerung auch das Risiko eines Verlustes, da sich die künftige Entwicklung der Edelmetallpreise an den Weltmärkten nicht prognostizieren lässt.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko besteht in einem vollständigen Wertverlust der Edelmetalle.

Allgemeines Marktpreisrisiko

Der Kunde trägt das Risiko, dass der Marktpreis der Edelmetalle als Folge der allgemeinen Entwicklung des Marktes fällt. Der Kunde erleidet einen Verlust, wenn er seine Metalle unter dem Erwerbspreis veräußert.

Währungsrisiko

Edelmetalle werden am Weltmarkt zumeist in US-Dollar gehandelt. Daher kann der Wechselkurs US-Dollar zu Euro die Wertentwicklung der Metalle in Euro gerechnet negativ beeinflussen.

Verkaufszeitpunktrisiko

Der Kunde trägt das Risiko, dass zum Zeitpunkt eines geplanten Verkaufes keine Kaufinteressenten im Markt sind. Der Kunde kann daher einen Verlust oder auch ein Liquiditätsrisiko erleiden, wenn der Verkauf erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann.

Lagerungsrisiko / Länderrisiko

Die Edelmetalle lagern in hierfür technisch ausgerüsteten unterirdischen Tresoren in der Schweiz. Die Verwalterin der Lagerstätten hat eine Versicherung abgeschlossen, wonach in dem in den Versicherungsbedingungen festgelegten Umfang eine Versicherungsdeckung für die in den betreffenden Lagerstätten verwahrten Metalle gegen Feuer- und Elementarschäden, Einbruchdiebstahl und Beraubung besteht (ausgenommen: Einfacher Diebstahl, höhere Gewalt). Es besteht dennoch das Risiko, dass im Rahmen eines Einbruchs die Edelmetallbarren gestohlen oder aufgrund von höherer Gewalt die Tresore und damit die Edelmetallbarren unzugänglich, zerstört oder beschädigt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Schadensfälle nicht von der Versicherung gedeckt sind, Ansprüche gegen die Versicherung nicht durchgesetzt werden können oder die Versicherung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies könnte den teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Edelmetalle bedeuten. Für die Metalle und deren Lagerung relevante Gesetzesänderungen in Deutschland oder in der Schweiz können die Werthaltigkeit der Edelmetalle negativ beeinflussen.

Insolvenzrisiko

Auch nach dem Eigentumserwerb durch die Kunden kann eine Insolvenz der Anbieterin, eines Vertragspartners oder mehrerer Vertragspartner die Werthaltigkeit der bereits eingelagerten oder der noch zu liefernden Edelmetalle negativ beeinflussen.

4. Kosten

Erwerbs- und Veräußerungskosten der Edelmetalle

Der Ankauf der Edelmetalle erfolgt wöchentlich am jeweils letzten Tag einer Handelswoche mit durchschnittlich folgenden Hersteller-Aufgeldern über dem Euro-Briefkurs: Gold +0,4 %, Silber +1,9 %, Platin +1,1 %, Palladium +1,7 %. Diese Aufgelder beinhalten die Herstellungskosten der Barren und deren Transport vom Hersteller Umicore in das Schweizer Lager. Sollte der Hersteller in Zukunft gesonderte Lieferkosten berechnen, sind diese von den Kunden zu bezahlen.

Der Verkaufspreis an die Kunden entspricht dem Einkaufspreis der Anbieterin, d. h. die Anbieterin gibt die Herstellerpreise ohne weitere Aufschläge an ihre Kunden weiter. Der Wert der Metalle der Kunden wird börsentäglich anhand der Kursfestsetzungen des Lieferanten Umicore berechnet. Umicore richtet sich nach den Fixingpreisen der „London Bullion Market

Association“. Das Abgeld zu diesen Fixingkursen beträgt im Durchschnitt -1,7 % für Gold, -1,5 % für Silber, -4,1 % für Platin und -3,2 % für Palladium. Aus den Aufgeldern beim Kauf und den Abgeldern bei der Bewertung der Metalle nach dem Kauf, ergeben sich folgende Handelsspannen: Gold 2,1 %, Silber 3,4 %, Platin 5,2 % und Palladium 4,9 %. Die Metalle der Kunden sind direkt nach dem Kauf um diese Handelsspannen prozentual im Minus. Beim Verkauf der Metalle werden von der Anbieterin keine weiteren Gebühren oder Abzüge berechnet.

Laufende Kosten

Am letzten Handelstag eines Monats fällt die vom Kunden zu entrichtende Verwaltungsvergütung für die Lagerung, Versicherung und Verwaltung seiner Metalle an. Der Kunde beauftragt die Anbieterin, den Prozentsatz seiner jeweiligen Metalle zu veräußern und auszubuchen, der dieser Verwaltungsvergütung entspricht. Die monatlichen nominalen Prozentsätze inkl. Mehrwertsteuer sind: Gold, Platin und Palladium 0,08%; Silber: 0,09%. Die effektiven Prozentsätze können aufgrund des internen Handels zwischen den Kunden der Anbieterin oder freier Rabatte niedriger ausfallen.

Weitere Kosten

Für den Fall einer physischen Auslieferung von zollfrei gelagertem Silber, Platin oder Palladium ab Lager Schweiz wird eine Gebühr von 150,- EUR (inkl. MwSt.) für die Abwicklung der Verzollung erhoben. Werden kleinere Goldbarren für eine Auslieferung erworben, werden die Formkosten dieser Barren dem Kunden in Rechnung gestellt. Weitere im Zusammenhang mit der Auslieferung individuell anfallende Kosten wie z. B. Steuern, Zölle, Transportkosten, Versicherungen gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

5. Besteuerung von Gewinnen

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatpersonen, die die Metalle in ihrem Privatbesitz halten, gilt: Liegt die Haltedauer der Metalle unter einem Jahr, handelt es sich gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG um private Veräußerungsgeschäfte. Gem. § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG unterliegen Gewinne über 600 EUR aus solchen Geschäften innerhalb eines Kalenderjahres der Einkommensteuer. Gewinne aus dem Verkauf von physischen Edelmetallbarren sind steuerfrei, wenn diese länger als ein Jahr gehalten wurden. Im Zweifelsfall sollte der Kunde einen Steuerberater zu Rate ziehen.

Stand: 10. September 2021

Produktinformationsblatt Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH Geschäftsbereich Technologiemetalle

Stand: 20. September 2021

1. Produktbeschreibung

Anbieterin

Der Kauf und die Lagerung von Metallen ist ein Angebot der Einkaufsgemeinschaft für Sachwerte GmbH mit Sitz in 89547 Gerstetten (Amtsgericht Ulm/Donau HRB 727569). Die Gesellschaft wird vertreten durch Dr. Jürgen Müller, Jacqueline Völker (ppa.) und Jörg Werner (ppa.). Mit Vorgesellschaften ist die Anbieterin seit 2005 auf dem Markt.

Kontoführung

Die Anbieterin überträgt der Heidenheimer Volksbank e.G. (Amtsgericht Ulm/Donau Genossenschaftsregister Nr. 660001) die Führung des insolvenzgeschützten Sammeltreuhandkontos, das zur Abwicklung der Kaufverträge verwendet wird.

Angebot

Die Anbieterin bietet den Mehrwertsteuerfreien Kauf und die Lagerung der Technologiemetalle Indium, Gallium, Germanium, Rhenium, sowie der Metalloxide Neodym, Dysprosium, Europium und Terbium in physischer Barren- oder Pulverform an. Der Kauf erfolgt in Deutschland beim Lieferanten Tradium GmbH / Frankfurt, die Lagerung in einem bankenunabhängigen Deutschen Zollfreilager. Spätestens mit der Einlieferung der Metalle in das Lager erwirbt der Kunde Bruchteilseigentum an den Metallen, d. h. je nach Kaufbetrag Teile ganzer Barren oder Gebinde. Die Aufteilung der Metalle, die Kaufwoche und die Menge der gekauften Metalle kann der Kunde nach eigenem Ermessen frei bestimmen. Jeder Kunde verfolgt somit seine individuelle Kaufstrategie. Die Anbieterin kauft ausschließlich Metalle von zertifizierten Händlern, die originalverpackte Produkte namhafter und in der verarbeitenden Industrie bekannter Produzenten liefern. Jährlich erfolgt eine Inventur aller Metallbestände mit einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an Kunden, die ihr Kapital Mehrwertsteuerfrei in physische Technologiemetalle oder Metalloxide anlegen, und diese in einem Hochsicherheitsresor in Deutschland einlagern möchten.

2. Produktdaten

Kaufbetrag

Eine von der Anbieterin geforderte Mindestkaufsumme besteht nicht. Ein Aufgeld der Anbieterin auf den Kaufbetrag wird nicht erhoben. Der vom Kunden einbezahlte Betrag wird zu 100 % zum Kauf der gewünschten Metalle verwendet. Die Anbieterin hält keine Gelder, die am Handelstag bis

12 Uhr eingegangen sind, auf dem Sammeltreuhandkonto zurück. Die Metalle befinden sich spätestens ab dem Zeitpunkt der Einlagerung im Schweizer Lager im Eigentum der Kunden (Eigentum nach Bruchteilen).

Verzinsung

Es erfolgt keine Verzinsung des Metallwertes.

Laufzeit

Sowohl der Rahmenvertrag als auch der Lagervertrag zwischen der Anbieterin und dem Kunden werden laut den AGBs der Anbieterin auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Kündigung

Die Kündigung des Lagervertrages durch den Kunden ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wie folgt möglich:

- Beauftragung der Anbieterin zum Verkauf aller oder einzelner Metalle,
- Übertragung der Metalle auf andere Kunden der Anbieterin oder
- physische Auslieferung ganzer Gebinde ab Lagerort.

Im Fall a) sind Wartezeiten möglich, wenn aktuell keine weiteren Kunden der Anbieterin die Metalle kaufen möchten und auch sonstige geeignete Handelspartner keine Ankäufe tätigen. Teilkündigungen sind bis zu einem in der Lagerung verbleibenden Metallwert von 500,- EUR möglich. Eine Kündigung des Rahmenvertrages ist nur dann möglich, wenn zuvor alle Metalle des Kunden veräußert wurden.

3. Wesentliche Risiken

Der Kauf von Technologiemetallen birgt neben der Chance auf Wert- und Kaufkraftsteigerung auch das Risiko eines Verlustes, da sich die künftige Entwicklung der Metallpreise an den Weltmärkten nicht prognostizieren lässt.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko besteht in einem vollständigen Wertverlust der Metalle.

Allgemeines Marktpreisrisiko

Der Kunde trägt das Risiko, dass der Marktpreis der Technologiemetalle als Folge der allgemeinen Entwicklung des Marktes fällt. Der Kunde erleidet einen Verlust, wenn er seine Metalle unter dem Erwerbspreis veräußert.

Währungsrisiko

Technologiemetalle werden am Weltmarkt zumeist in US-Dollar gehandelt. Daher kann der Wechselkurs US-Dollar zu Euro die Wertentwicklung der Metalle in Euro gerechnet negativ beeinflussen.

Verkaufszeitpunktrisiko

Der Kunde trägt das Risiko, dass zum Zeitpunkt eines geplanten Verkaufes keine Kaufinteressenten im Markt sind. Der Kunde kann daher einen Verlust oder auch ein Liquiditätsrisiko erleiden, wenn der Verkauf erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann.

Lagerungsrisiko / Länderrisiko

Die Technologiemetalle lagern in hierfür technisch ausgerüsteten Tresoren in Deutschland und in der Schweiz. Die Verwalterin der Lagerstätten hat eine Versicherung abgeschlossen, wonach in dem in den Versicherungsbedingungen festgelegten Umfang eine Versicherungsdeckung für die in den betreffenden Lagerstätten verwahrten Metalle gegen Feuerschäden ohne Terrorismus, Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Geschäftsberaubung besteht. Es besteht dennoch das Risiko, dass im Rahmen eines Einbruchs die Metalle gestohlen oder aufgrund von höherer Gewalt die Tresore und damit die Metalle unzugänglich, zerstört oder beschädigt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Schadensfälle nicht von der Versicherung gedeckt sind, Ansprüche gegen die Versicherung nicht durchgesetzt werden können oder die Versicherung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies könnte den teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Metalle bedeuten. Für die Metalle und deren Lagerung relevante Gesetzesänderungen in Deutschland oder in der Schweiz können die Werthaltigkeit der Metalle negativ beeinflussen.

Insolvenzrisiko

Auch nach dem Eigentumserwerb durch die Kunden kann eine Insolvenz der Anbieterin, eines Vertragspartners oder mehrerer Vertragspartner die Werthaltigkeit der bereits eingelagerten oder der noch zu liefernden Metalle negativ beeinflussen.

4. Kosten

Erwerbs- und Veräußerungskosten der Metalle

Der Ankauf der Technologiemetalle erfolgt wöchentlich am jeweils letzten Tag einer Handelswoche beim Lieferanten Tradium GmbH / Frankfurt zu dessen festgesetzten Preisen. Der Verkaufspreis an die Kunden entspricht dem Einkaufspreis der Anbieterin, d. h. die Anbieterin gibt ihre Einkaufspreise ohne weitere Aufschläge an ihre Kunden weiter. Der Wert der Metalle der Kunden wird wöchentlich anhand der Kursfestsetzungen des Lieferanten Tradium berechnet. Die Handelsspanne für alle Metalle beträgt 10 %. Die Metalle der Kunden sind direkt nach dem Kauf um diese Handelsspanne prozentual im Minus. Beim Verkauf der Metalle werden von der Anbieterin keine weiteren Gebühren oder Abzüge berechnet.

Laufende Kosten

Am letzten Handelstag eines Monats fällt die vom Kunden zu entrichtende Verwaltungsvergütung für die Lagerung, Versicherung und Verwaltung seiner

Metalle an. Der Kunde beauftragt die Anbieterin, den Prozentsatz seiner jeweiligen Metalle zu veräußern und auszubuchen, der dieser Verwaltungsvergütung entspricht. Der monatliche nominale Prozentsatz inkl. Mehrwertsteuer ist 0,125 % des aktuellen Metallwertes. Der effektive Prozentsatz kann aufgrund des internen Handels zwischen den Kunden der Anbieterin niedriger ausfallen.

Weitere Kosten

Für den Fall einer physischen Auslieferung von ganzen Gebinden aus dem Zollfreilager wird eine Gebühr von 150,- EUR (inkl. MwSt.) für die Abwicklung der Verzollung erhoben. Weitere im Zusammenhang mit der Auslieferung individuell anfallende Kosten wie z. B. Steuern, Zölle, Transportkosten, Versicherungen gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

5. Besteuerung von Gewinnen

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatpersonen, die die Metalle in ihrem Privatbesitz halten, gilt: Liegt die Haltedauer der Metalle unter einem Jahr, handelt es sich gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG um private Veräußerungsgeschäfte. Gem. § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG unterliegen Gewinne über 600 EUR aus solchen Geschäften innerhalb eines Kalenderjahres der Einkommensteuer. Gewinne aus dem Verkauf von physischen Edelmetallbarren sind steuerfrei, wenn diese länger als ein Jahr gehalten wurden. Im Zweifelsfall sollte der Kunde einen Steuerberater zu Rate ziehen.

Stand: 20. September 2021